

Gemeinde Meckenbeuren, Bodenseekreis  
**Bebauungsplan „Liebenau“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Abwägungstabelle

Stand zur Abstimmung, 24.03.2025

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Liebenau“ (im Stand vom 09.02.2024) wurde am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Meckenbeuren gemäß §4 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nachfolgend benannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß der Verteilerliste zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Meckenbeuren (im Stand vom Januar 2024, Email vom 22.02.2024) mit Schreiben (Email) vom 15.03.2024 und mit einer Veröffentlichungsfrist vom 18.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024 (einem Monat) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Bebauungsplan „Liebenau“ gebeten. Aus technischen Gründen konnten die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH und die Vodafone NRW GmbH erst am 18.03.2024 per Schreiben (Email) und die Wasserversorgungsgruppe Ottmarsreute Langentrog nur mit einem postalischem Schreiben um Stellungnahme gebeten werden.

Die Frist wurde auf Nachfrage vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 26.04.2024 verlängert. Die weiteren Stellungnahmen gingen innerhalb der Frist bis zum 18.04.2024 ein. Eine Stellungnahme ging bereits vor dem 18.03.2024 ein, wird aber dennoch berücksichtigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden folgendermaßen behandelt:

- 1) Ist eine Stellungnahme (fristgerecht) eingegangen?
- 2) Enthält die Stellungnahme Hinweise und Anregungen zur Abwägung? Wenn nicht, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und es ist keine weitere Abwägung erforderlich.
- 3) Differenzierung und Abwägung der einzelnen Hinweise und Anregungen in den einzelnen Stellungnahmen, Einteilung in nicht zu berücksichtigende und zu berücksichtigende Hinweise und Anregungen.

Abwägung und Behandlung der Hinweise und Anregungen, Empfehlung zur Anpassung des Bebauungsplans oder Ablehnung des Hinweises

**Bearbeitungslegende**

**XXX** Durch weiterführende Gutachten / im weiteren Verfahren zu definieren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Übersicht**

<b>Nr.</b>	<b>Zu beteiligende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach der Verteilerliste der Gemeinde Meckenbeuren</b>	<b>Eingang der Stellungnahme</b>	<b>Anregung</b>	<b>Zu Berücksichtigen</b>
1	Abwasserzweckverband Mariatal	18.03.2024	Nein	-
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2024	Nein	-
3	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	-	-
4	Energieagentur Ravensburg gGmbH	-	-	-
5	Forstbezirk Altdorfer Wald	19.03.2024	Nein	-
6	Geschäftsführende Schulleiterin Frau Rist	-	-	-
7	Handwerkskammer Ulm	17.04.2024	Nein	-
8	Industrie- und Handelskammer	15.03.2024	Nein	-
9	Jugendrat	-	-	-
10	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	18. und 24.04.2024	Ja	In Teilen zu b.
11	Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Kreisentwicklung und Baurecht	17.04.2024	Ja	In Teilen zu b.
12	Netze BW GmbH	20.03.2024	Nein	-
13	Polizeipräsidium Ravensburg	-	-	-
14	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.03.2024	Ja	In Teilen zu b.
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit	18.04.2024	Ja	Nein
16	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung	18.04.2024	Ja	Nein
17	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	22.04.2024	Ja	Nein

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Zu beteiligende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach der Verteilerliste der Gemeinde Meckenbeuren	Datum der Stellungnahme	Anregung	Zu Berücksichtigen
18	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	-	-	-
19	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	-	-	-
20	Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG	-	-	-
21	TeleData GmbH	-	-	-
22	terranets bw GmbH	19.03.2024	Nein	-
23	Vodafone NRW GmbH	-	-	-
24	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20.03.2024	Nein	-
25	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	-	-	-
26	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	18.03.2024	Nein	-
27	Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt	-	-	-
28	Stadt Tett nang	11.04.2024	Nein	-
29	Gemeinde Meckenbeuren, Eigenbetrieb Wasserwerk	-	-	-
30	Wasserversorgungsgruppe Ottmarsreute Langentrog	-	-	-

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

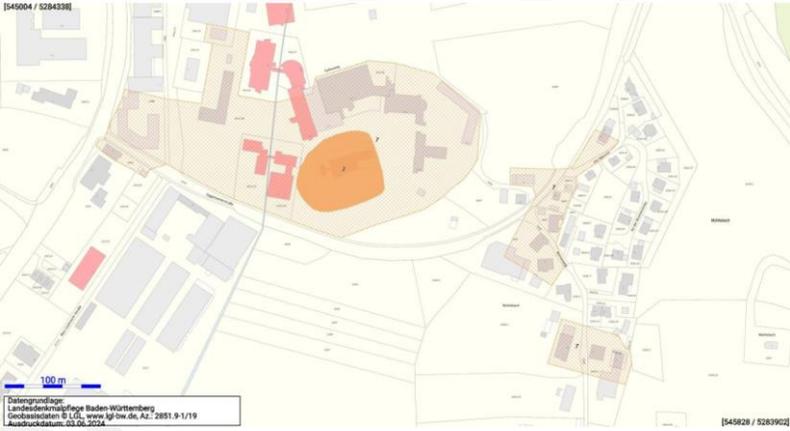
**Abwägung**

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
1	Abwasserzweckverband Mariatal	18.03.2024	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Der Abwasserzweckverband Mariatal (AZV) bringt zur o. g. Planung <u>keine Anregungen</u> vor.  Wir bitten Sie uns jedoch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u> .	<b>Kenntnisnahme</b>
5	Forstbezirk Altdorfer Wald	19.03.2024	der Forstbezirk Altdorfer Wald hat <u>keine Einwände</u> gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Liebenau, da kein Staatswald von den Planungen betroffen oder tangiert ist.	<b>Kenntnisnahme</b>
7	Handwerkskammer Ulm	17.04.2024	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand <u>keine Bedenken und Anregungen</u> vorzutragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
8	Industrie- und Handelskammer	15.03.2024	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer <u>keine Bedenken</u> bestehen.	<b>Kenntnisnahme</b>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
10	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	18.04.2024 und 24.04.2023	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.	
10.1			<p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b>  Bereits 2018 wurden das Landesamt für Denkmalpflege zu einem städtebaulichen Rahmenplan („Generalbebauungsplan“) gehört. Am 15. Mai 2018 gab es dazu ein Scoping vor Ort, das Protokoll dazu liegt vor. Dieser Rahmenplan legt u.a. die aus denkmalfachlicher Sicht wichtigen und frei zu haltenden Sichtachsen fest.</p> <p>Zu der nun vorgelegten Planung wurden wir im Januar 2024 vorab bzw. informell angehört. Dabei sind wir zu der Ansicht gelangt, dass eine <u>Fortführung des bestehenden Parkplatzes auf dem Niveau unterhalb der Siggenweilerstraße keine erhebliche Beeinträchtigung der wichtigen Sichtachsen darstellen würde. Solange die Parkplätze unterhalb des Straßenniveaus bleiben und keine Bedachungen oder PV-Anlagen geplant sind, können wir aus denkmalfachlicher Sicht Bedenken dagegen zurückstellen.</u></p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i>  Die genannten Prämissen, die zu einer Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Parkplatz-Erweiterung führen werden in der Begründung in Kapitel 9.4 und 9.5 dargestellt. Sie werden in den textlichen Festsetzungen unter 5.2.1, 6.1.1 und 11.1.1 bestimmt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
10.1			<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen.</p> <p><b>Meckenbeuren – Liebenau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Schloss Liebenau“, Nr. 2, § 28 DschG</li> <li>• „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Liebenau“, Nr.7, Prüffall</li> </ul>  <p>Die Erhaltung von <b>Kulturdenkmälern</b> liegt im öffentlichen Interesse. <u>Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen.</u></p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u>  <i>Die Beschreibung des Denkmalschutzes in der Begründung (2.5.) wird entsprechend angepasst.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
10.2			<p>Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.</p> <p><b>Prüffälle</b> bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege (Hinweise, 3.5) werden ergänzt.</p>
10.3			<p>Seit dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die aktualisierten Kontaktdaten werden vermerkt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11	Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Bauen, Klima und Mobilität	17.04.2024	<p>wir nehmen Bezug auf die Mail der beauftragen Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH vom 15.03.2024 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanvorentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>Fachliche Belange, die bei der Planung zu berücksichtigen sind:</p>	
11.1			<p><b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <b>Art der Vorgabe</b></p> <p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>1. Artenschutz:</p> <p>In Anbetracht der hohen Bedeutung für die wertgebenden Tierarten und der Durchgrünung für das Gebiet <u>wird angeregt, Nebenanlagen auch auf den privaten Grünflächen „Schlosspark“ und „Klinikgarten“ auszuschließen</u> und diese auf bereits vorbelastete Flächen zu lenken. Sollten Nebenanlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beschränkungen dennoch zugelassen werden (Festsetzungen, S. 8, Nr. 5.2 und 7), so sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den möglicherweise essentiellen Lebensraum zu beurteilen.</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u>  <i>Die Grünflächen „Schlosspark“ und „Klinikgarten“ stellen heute intensiv genutzte Freianlagen mit einer wichtigen Freizeit- und Aufenthaltsfunktionen der Stiftung dar.</i></p> <p><i>Die bestehenden Funktionen in den Freianlagen sollen auch zukünftig erhalten werden.</i></p> <p><i>Durch die Festsetzungen zu Nebenanlagen wird die Art der baulichen Anlagen entsprechend der vorhandenen Nutzungen eingeschränkt (z.B. Kleintierhaltung). Außerdem wird der Umfang der Nebenanlagen auf 30 % der jeweiligen Grünfläche begrenzt. In der Begründung wird dargestellt, dass das den Bestand widerspiegelt (Begründung, 6.7).</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.2			Eingriffe in Gebäude, Baumbestand und parkartige halboffenen Bereiche können zum <u>Eintritt von Verbotstatbeständen</u> führen (siehe Fledermauserfassung Heck, S. 11).	<b>Kenntnisnahme</b>  <i>Hinweis:</i> <i>Im Bebauungsplan werden umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der bestehenden Habitatstrukturen getroffen. Diese sind auch im Park verortet.</i>
11.3			In Anbetracht des möglichen Wegfalls einer sehr hohen Anzahl an Bäumen durch die Planung sind <u>die Auswirkungen auf die festgestellten Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen</u> . Detaillierte Ausführungen sollen im weiteren Verfahren erarbeitet werden (S. 11 der Begründung). Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorliegen der endgültigen Ausführungen möglich. Bei der weiteren Beurteilung der Auswirkungen auf den Lebensraum für die verschiedenen Arten sind insbesondere mittelbare Beeinträchtigungen durch den Verlust von Bäumen, die aktuell noch nicht hochwertig sind, aber in einigen Jahrzehnten in diesem Segment fehlen werden, zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die nicht auszuschließende Ausrichtung der Halboffenstrukturen, welche durch nachgepflanzte Jungbäume nicht unmittelbar geschlossen werden können, hierbei zu betrachten.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> <i>Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend ergänzt.</i>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.4			<p>Zum in der Fledermauserfassung, S. 8, Nr. 2.5 genannten zentralen Jagdhabitat <u>bitten wir um ergänzende Aussagen, ob es sich dabei um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.</u> Insbesondere der südliche Bereich des Baufensters 8.3 ist ggf. entsprechend zu prüfen.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Aussage wird in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Schlosspark stellt nur einen Teil des gesamten Jagdhabitats dar und das geplante Baufenster 8.3 nimmt nur einen kleinen Teil des Schlossparkes ein. Die Leitlinie des Krebsbaches bleibt erhalten.</p>
11.5			<p>Wenn aufgrund der Betroffenheit des Gelbspötter Reviers (Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 6) der Bebauungsplan im <u>Baufenster 8.3 absehbar nicht umsetzbar ist, würde es dort teilweise an der Erforderlichkeit der Planung fehlen,</u> so dass eine Anpassung ggf. notwendig wäre. Es wird verwiesen auf die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken in der Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Liebenau-Stiftungsgelände“ mit Schreiben vom 24.09.2020 (§ 4 Abs. 2 BauGB, dort A.I.1).</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Es fanden umfangreiche Abstimmungen durch das Büro 365 mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den Ansprüchen des Gelbspötters und des Reviers statt.</p> <p>Es werden zusätzliche Maßnahmen vorgesehen um die Qualität des Reviers auch bei Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Schlossparkes durch das Baufenster 8.3 langfristig erhalten zu können.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird dementsprechend ergänzt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.6			<p>Die <u>Geeignetheit der südlichen M 12 Zauneidechsenumsiedlungsflächen</u> wird in Zweifel gezogen, aufgrund der sehr hohen Randlinieneffekte (Breite knapp 4 m) und der teilweisen Beschattung. Insgesamt sind mögliche Konflikte hinsichtlich des Tötungs- und Störungsverbots beim Einstau der Retentionsbecken sowie im Zusammenhang mit der Pflege der M 12 Flächen zu klären (Festsetzung 10.1.9) und z. B. geeignete Tageszeiten und Witterung für die Mahd anzugeben. <u>Das Vorgehen bei der Vergrämung und die Ermittlung der Größe des Zauneidechsenhabitats ist anhand einschlägiger Literatur zu überprüfen und Festsetzung 10.1.4 anzupassen (V 8).</u></p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Maßnahmenfläche wird überarbeitet damit sich eine kompaktere und größere Fläche mit weniger Randeinwirkungen ergibt. Auch die Maßnahmenbeschreibung zur Vergrämung wird überarbeitet.</p>
11.7			<p>Die Festsetzungen zum Ausschluss von Beleuchtung (M 4 c + M 4 d) werden begrüßt. <u>Das Umfeld von Schloss und Kirche sind dahingehend zu prüfen, dass aktuelle bzw. ehemalige Ausflugsöffnungen aus den Fledermausquartieren vor Beleuchtung geschützt sind und bleiben.</u></p> <p>Wir bitten V 6 in der Festsetzung 10.1.2 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Durch den Ausschluss von Fassadenbeleuchtung, die Ausrichtung von Leuchten zielgerichtet nach unten und eine maximale Masthöhe von 4m (M4) kann davon ausgegangen werden, dass die Ausflugsöffnung von Fledermausquartieren in Dächern in unbeleuchteten Bereichen liegt.</p>
11.8			<p>Unabhängig vom Bebauungsplan <u>ist zu klären, ob der bereits erfolgte Verschluss von Einflugöffnen einen artenschutzrechtlichen Verstoß begründet und Maßnahmen getroffen werden müssen.</u> Die Wiederherstellung der Fledermausquartiere (Fledermausgutachten S. 5, UB S. 42) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wir bitten um zeitnahe Rückmeldung.</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Diese Klärung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens „Liebenau“. Es ist eine eigenständige Klärung zwischen UNB und Stiftung erforderlich und im Zuge von konkreten Bauvorhaben bereits erfolgt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.9			<p>Damit der erforderliche Dunkelkorridor zum Schutz der Fledermauspopulation mit weitgehend geschlossenem Gehölzbestand erhalten bleibt, ist es erforderlich, dass sich die Kronen von Bäumen über 5 m Breite hinaus entwickeln können. <u>Die Breite der in der Festsetzung 12.2.1 entlang der Gräben festgesetzten Grünflächen reicht für entsprechende gewässerbegleitende Gehölze ggf. nicht aus.</u> Die Kronen entlang des Krankenhausgrabens könnten beispielsweise nach und nach aufgeastet werden, um die Nutzung der daneben geführten Rettungs- und Unterhaltungsfläche zu sichern.</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Kronen breiter als 5m entwickeln. Lediglich Richtung Bebauung muss ein Lichtraumprofil von 4m eingehalten werden. Dis kann durch gezielte Schnittmaßnahmen erzielt werden. Der Dunkelkorridor bleibt damit funktionsfähig.</p>
11.10			<p><u>Angesicht der Ausprägung des Lebensraums ist von einer erheblichen Relevanz für Vogelschlag auszugehen.</u> Es ist daher bereits auf Planebene, unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebots wie auch aus artenschutzrechtlichen Gründen, eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erforderlich, wie im Hinweis 3.4.8 angekündigt.</p> <p>Grundsätzlich sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten, welche sich nicht nur auf die Vogelwelt begrenzen. Die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen allgemein zuzulassen bzw. von der Betroffenheit von Gelegen abhängig zu machen, wird dem nicht gerecht (bislang Hinweis 3.4.2).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Es wurde bereits eine Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden aufgenommen. Die Einhaltung dieser Maßnahme ist auf Baugenehmigungsebene zu prüfen.</p> <p>Zudem wird in diesem Zusammenhang auf das Tötungsverbot (§44 BNatSchG) hingewiesen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.11			<p><u>Gleiches gilt auch für die Festsetzung 10.1.1 und Hinweis 3.4.3.</u> Auch ist der Beginn von optisch und akustisch störenden Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit nur sinnvoll, wenn die störenden Arbeiten entweder durchgehend in der Vogelbrutzeit weitergeführt werden oder bereits vor der Vogelbrutzeit wieder abgeschlossen sind. Untersuchungen auf Gebäudebrüter sind sowohl bei Umbauten als auch Abbrüchen erforderlich. Sollten daraufhin Maßnahmen notwendig werden können ausreichende Vorlaufzeiten (Kartierung in der vorherigen Saison und ggf. CEF Maßnahmen) erforderlich sein (V 4 und V 5).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während der Bauphase sind ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zu gewährleisten. Der Hinweis auf die ggf. zusätzliche Maßnahmen wird in V5 aufgenommen.</p>
11.12			<p>Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. <u>Genehmigungen werden durch die zuständige Naturschutzbehörde nur in Ausnahmefällen erteilt</u> (Hinweis 3.4.6, zweiter Unterpunkt, zweiter Absatz).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Es wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen aufgenommen (vgl. M4).</p>
11.13			<p>Die laut örtlicher Bauvorschrift 3.1 zulässigen glänzenden Solaranlagen sind aus den Festsetzungen zu streichen, um die Auswirkungen insbesondere auf Insekten zu reduzieren. Sollten Regelungen hierzu getroffen werden, <u>so regen wir an nur gering reflektierende Anlagen zuzulassen und hierfür den Reflektionsgrad zu definieren.</u></p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Von erheblichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Dachflächen auf die Insektenwelt ist bei der Lage innerhalb des bereits zum Großteil bebauten Plangebietes und der eher kleinen Flächen auf Dächern nicht auszugehen. Auf die Verwendung von reflektionsarmen Solaranlagen wird hingewiesen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.14			<p>Ganz allgemein sind alle für den Artenschutz relevanten Maßnahmen festzusetzen. Die Hinweise 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.6, 3.4.8 sind mit den bereits getroffenen Festsetzungen abzugleichen und in diese ggf. mit zu übernehmen. Bei gesetzlich geregelten Anforderungen reichen Verweise unter E 3.4 aus.</p> <p>Unsere untere Naturschutzbehörde ist für eine Rücksprache bereit, um zu klären, ob Festsetzungen auf nachgelagerte baurechtliche Verfahren verweisen können (z. B. Detailabstimmung erst auf der Basis konkreter Planungen, z. B. bzgl. Vogelschlag, Lichtemissionen in den Außenbereich).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Es werden alle im Rahmen der Bauleitplanung festsetzbaren Maßnahmen entsprechend gesichert. Weitergehende Maßnahmen werden als Hinweise aufgenommen und sind in der nachgelagerten Baugenehmigungsebene zu beachten.</p>
11.15			<p>2. Gesetzlich geschützte Biotop:</p> <p><u>Es wird hierzu angeregt, die inzwischen erfolgten, noch inoffiziellen Ergebnisse der Kartierung bei der LUBW anzufragen.</u></p> <p>Die Gehölzbestände entlang des Klinikgrabens und Krebsbachs entsprechen allem Anschein nach den Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops. Durch die Festsetzung im Rechtsplan dürfen die Biotop nicht verkleinert werden. Zu beachten sind auch mittelbare Beeinträchtigungen, die z. B. daraus entstehen können, dass die private Grünfläche zwischen Klinikgraben und den Baufenstern 8.1, 8.2 und 8.3 Rettungsweg ist (Begründung S. 23). Beispielsweise sind Konflikte zwischen dem erforderlichen Aktionsraum von Hubrettungsfahrzeugen und den Gehölzen von vorneherein auszuschließen.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Empfehlung:</i> Die offizielle Neukartierung der geschützten Biotop von 2023 sollte im November 2024 öffentlich einsehbar werden. Die Aktualisierung wird bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.16			Das Straßenbegleitgrün (Hecke) entlang der Siggenweiler Straße östlich des aktuellen Parkplatzes, soll ausweislich des Erhaltungsgebotes V 10 gesichert werden. <u>Eine Festsetzung als Grünfläche wird angeregt.</u>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i> Bei der Fläche des Erhaltungsgebotes V10 handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche im Eigentum der Gemeinde Meckenbeuren. Es erscheint nicht notwendig darin Verkehrsgrünflächen festzusetzen, die Gestaltung als grüne Böschung wird bereits durch das Erhaltungsgebot gesichert.</p>
11.17			Es ist zu prüfen, ob ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand durch Baufeld 8.3 betroffen ist, da neben dem Jungbaumbestand zumindest zwei stattliche Walnussbäume sowie ggf. ein älterer Hochstamm im Nordwesten anschließen. Auch im Zusammenhang zu sehende Streuobstbäume außerhalb des Geltungsbereichs sind mit zu berücksichtigen.	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i> Der Streuobstbestand liegt unter dem Schwellenwert von 1.500 m<sup>2</sup> und fällt daher nicht in die Regelung des § 33a NatSchG.</p>
11.18			<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>zu 1.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG</p> <p>zu 2.: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b></p> <p>zu 1.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, ordnungsgemäße Abwägung</p> <p>zu 2.: § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 67 BNatSchG</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.19			<p><b>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</b></p> <p>---</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.20			<p><b>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</b></p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Wie in der Begründung unter 2.2 ausgeführt, wird die Fläche in der aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche bzw. geplante Sonderbaufläche dargestellt. Der Entwurf der durchgeführten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB könnte mit abgebildet werden.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Der Ausschnitt des Flächennutzungsplans in Fortschreibung wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
11.21			Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan erst zur Rechtskraft geführt werden sollte, wenn die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes genehmigt und bekanntgemacht wurde.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Der Bebauungsplan „Liebenau“ wird nach aktuellem Kenntnisstand erst nach Beschluss und Rechtsgültigkeit des Flächennutzungsplans fertiggestellt. Die Formulierung in der Begründung, Kapitel 2.2 wird angepasst.</p>
11.22			2. Wir weisen darauf hin, dass in der Inhaltsangabe des Textteils Buchstabe D fehlt.	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Inhaltsangabe der Festsetzungen des Bebauungsplans wird angepasst.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.23			<p>3. Im Rechtsplanentwurf werden die Nutzungsschwerpunkte mit Großbuchstaben A – G gekennzeichnet. Die unterschiedlichen Farbflächen im „Planentwurf leichte Sprache“ machen diese Nutzungsschwerpunkte gut sichtbar. Zusätzlich sind diese als Sondergebiete Nrn. 1 - 7 betitelt, die jedoch nicht mit den Nummern der Teilbaugebiete 1 - 13 des Rechtsplans übereinstimmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Unsicherheiten bitten wir um Prüfung, ob im „Planentwurf leichte Sprache“ überhaupt die Bezeichnungen „Sondergebiet 1 - 7“ erforderlich sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Der Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Anmerkung wird an die Herstellung des „Planentwurfes leichte Sprache“ weitergegeben.</p>
11.24			<p>II. <u>Belange des Bauordnungsrecht:</u></p> <p>1. Im Teilbaugebiet Stiftung 1, Baufenster 1.1, wird bislang lediglich SD festgesetzt. Das Schloss weist abgewalmte Dachflächen und lediglich eine Giebelseite auf. Das ehemalige Kinderhaus (Pflegeheim BUK, Siggenweiler Str. 11/3) im Teilbaugebiet Stiftung 4, Baufenster 4.3 besitzt ebenfalls ein Walmdach. Abwalmungen sind bei weiteren Bestandsgebäuden vorhanden. Wir empfehlen zumindest in oben genannten Baufenstern die Festsetzung anzupassen und Walmdächer zuzulassen sowie die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Sollten Walmdächer bewusst nur noch im Bestand und nicht für Neu- oder Ersatzbauten zulässig sein, empfehlen wir dies zumindest in der Begründung klarstellend aufzuführen.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Das Walmdach wird als zulässige Dachform in allen Teilbaugebieten in der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 und der Begründung (7.1.) des Bebauungsplans ergänzt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.25			<p>2. In der Begründung 2.5 werden Aussagen zum Denkmalschutz getätigt, welche zu korrigieren sind. Lediglich das Schloss mit Kapelle ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne des § 28 DSchG. Die Anstaltskirche und das ehemalige Kinderhaus besitzen die Denkmaleigenschaft nach § 2 DSchG BW. Für letztgenanntes ist dies im Rechtsplan noch nicht verzeichnet.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Beschreibung des Denkmalschutzes in der Begründung (2.5.) wird entsprechend angepasst. Das ehemalige Kinderhaus wird in der Planzeichnung markiert.</p>
11.26			<p>Als untere Denkmalschutzbehörde regen wir an die Zulässigkeit von Solaranlagen zumindest im Teilbaugebiet Stiftung 1, also auf dem Schloss, mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Ggf. müssten die Festsetzung Nr. 11 und die örtliche Bauvorschrift Nr. 1 angepasst werden.</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u> Damit eine künftige Nutzung von Solarenergie nicht ausgeschlossen und Entwicklungsoptionen nicht eingeschränkt werden sollen Solaranlagen auf den Dachflächen des Schlosses <u>nicht</u> ausgeschlossen werden. Dazu wird auf die wachsende Vereinbarkeit von technischen Solaranlagen und Denkmalschutz hingewiesen.</p> <p>Um eine Dopplung zu vermeiden wird der Bezug zur Solarthermie aus der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1 entfernt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.27			3. In der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1.1 und Begründung S. 19 enthaltenen schematischen Darstellung zur maximalen Gebäudehöhe (GOK) erreichen das Flachdach und das Pultdach nicht die gestrichelte Höhenbegrenzung. Damit wird ggf. ein falscher Eindruck erweckt.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die schematische Darstellung wird angepasst.
11.28			4. In der Zeichenerklärung des Planentwurfs ist bei der Art der baulichen Nutzung der letzte Nutzungsschwerpunkt mit „G PKW-Stellplätze“ zu bezeichnen, entsprechend der Festsetzung Nr. 1.1.7.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Legende zur Planzeichnung des Bebauungsplans wird angepasst.
11.29			5. Die in Festsetzung 7 auf Seite 8 genannte Fläche M 21 (letzter Satz), konnte im Planteil nicht nachvollzogen werden.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Maßnahmenflächen M21 wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.
11.30			6. In der Denkmalliste sind die Grundstücke entlang der Siggenweiler Straße als archäologisches Prüffall-Gebiet „Mittelalterliche Siedlung Liebenau“ eingetragen. Der Schlossbereich ist auch als archäologisches Denkmal gem. § 28 DSchG BW geschützt. Dies sollte in Hinweis 3.3 mit vermerkt werden.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Anmerkung wird in die Begründung, Kapitel 2.5., und den Hinweis Nr. 3.5. aufgenommen.

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.31			<p>III. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u>            Es wird bzgl. der E/A-Bilanzierung darauf hingewiesen, dass <u>bauliche Entwicklungen im Rahmen des § 34 BauGB als bereits zulässig gelten und daher keiner Kompensationspflicht unterliegen.</u></p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u>  <i>Das Vorgehen zur Erarbeitung der Eingriffs-Kompensationsbilanz wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Grundsätzlich handelt es sich um einen Bebauungsplan im Regelverfahren, nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Damit wird der Realbestand der Bilanzierung zugrunde gelegt.</i></p>
11.32			<p>Des Weiteren sind für die Flächen der bestehenden Satzungen die darin enthaltenen geplanten Biotopwerte zu Grunde zu legen. Nachdem das gesamte Plangebiet betrachtet wird, <u>regen wir diesbezüglich eine Prüfung an.</u></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><u>Hinweis:</u>  <i>Die geplanten Biotopwerte der Satzungen werden in der aktuellen Bilanzierung sind bereits berücksichtigt. Eine Klarstellung erfolgt für den Bereich des Parkplatzes südlich der Siggenweilerstraße.</i></p>
11.33			<p>Die Bilanzierung insbesondere eines so großen komplexen Bereichs stellt nachvollziehbar die Planer vor Herausforderungen, so dass sich einige Nachfragen ergeben. Die Beschreibung von Bestand und Planung in Karten und Tabelle (Umweltbericht S. 60 und 61) sind nicht leicht in Einklang zu bringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens noch weitere Fragen dazu entstehen. Wir bitten alle Unterlagen dahingehend zu prüfen, dass die Begrifflichkeiten eindeutig und übereinstimmend verwendet werden.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u>  <i>Die Begrifflichkeiten in den Dokumenten werden abgeglichen.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.34			Es ist zu prüfen, ob der aktuelle Zustand der bestehenden Retentionsbecken als Grünland mit 10 Ökopunkten (ÖP) unter den Anforderungen des Bebauungsplans zukünftig weiterhin möglich ist, da durch Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Entschlammungen regelmäßig Eingriffe notwendig sind. Allenfalls erfolgt eine neutrale Bewertung, aber keine Aufwertung (Umweltbericht S. 24 und 60, Tabelle 7).	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Bewertung der Retentionsbecken wird angepasst, so dass Bestands- und Planungswert identisch sind.
11.35			Die Bewertung des Bestandes der „Parkanlage-Schlossgarten“ (Biotopkomplex im Bestandsplan) ist zu überprüfen. Bei aktueller Begehung wurden regelmäßig mehrere Kräuterarten und teilweise sogar Magerkeitszeiger wie Margeriten festgestellt.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Parkanlage soll im Vergleich zum Bestand in der Nutzung nicht verändert werden. Die Bewertung wird überprüft und in der Bilanzierung angepasst.
11.36			Die „Parkanlage-Kleine Parkanlage“ (Biotopkomplex im Bestandsplan) beinhaltet auf der Teilfläche östlich des Schlosses eine Artenzusammensetzung, die über Zierrasen hinausgehen dürfte. <u>Es wird um Überprüfung und ggf. Aktualisierung gebeten.</u>	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Zuordnung wird geprüft und ggf. in der Bilanzierung und im Bestandsplan angepasst.
11.37			Grünland mit der Zuordnung „Kleinflächige Grünanlage“ (Biotopkomplex im Bestandsplan) zwischen Parkplatz und Haus Gallusweg Nr. 26 sowie nördlich angrenzend zwischen Gallusweg 11/4 und 11/5 ist ebenfalls hinsichtlich seiner Bewertung zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Ausdehnung der Fettwiese südlich des Bolzplatzes ist zu untersuchen. Es ist zu überprüfen, ob aufgrund der Extensivwirkung des Heckenrandes der Bestandwert des Grünlandes angepasst werden muss.	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Zuordnung wird geprüft und ggf. in der Bilanzierung und im Bestandsplan angepasst.

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.38			<p><u>Unklar ist wodurch die Aufwertung des Klinikgartens erfolgen soll (Bestandskarte),</u> der im Ausgangszustand mit geringwertigen Biotopen sowie Einzelbäumen auf mittelwertigen Standorten beschrieben wird, um als Maßnahme M 19 mit 12 ÖP/m<sup>2</sup> angesetzt werden zu können. Ob eine Entwicklung von bisher laut Bestandsplan nicht vorhandenen Wiesenflächen möglich ist, erscheint fraglich bei ergänzender Berücksichtigung der durch die Baufenster möglichen Verkleinerung der Fläche. <u>Es ist zu begründen, weshalb der Streuobstbestand auf durchschnittlicher Fettwiese mit 16 ÖP/m<sup>2</sup> eingestuft wurde.</u> Sofern V 9 der Erhalt des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens mit 23 ÖP/m<sup>2</sup> auf einer Fläche von 1.800 qm zuzüglich einer mittleren Fettwiese mit 13 ÖP/m<sup>2</sup> auf einer Fläche von 3.300 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird, ergäbe sich ein Bilanzwert von 84.300 und nicht 86.700. Bei der Brachfläche mit Ruderalvegetation auf überwiegend natürlichen Standorten könnte es legitim sein eine Zuordnung zu 35.63 zutreffen.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Bewertung des Klinikgartens wird überprüft, eine Aufwertung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Bewertung des Obstbaumbestandes wird überprüft, ggf. korrigiert oder die Bewertung begründet.</p> <p>Die Bewertung der Maßnahmenfläche V9 wird angepasst.</p>
11.39			<p>Zur besseren Lesbarkeit, bitten wir die Maßnahmen (z. B. V 9, M14 etc.) im Rechtsplan analog der Zeichenerklärung dunkler zu drucken.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u> Die Planzeichnung des Bebauungsplans wird angepasst.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.40			<p>Warum die Dachbegrünung in Festsetzung 12.1.3 nur auf mind. 50 % festgesetzt wird ist aus der Begründung nicht zu entnehmen. <u>Angeregt wird eine vollständige Dachbegrünung.</u></p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i>  <i>Eine vollständige Begrünung von Flachdächern erscheint nicht möglich. Neben konstruktiven Bauteilen stehen z.B. gerade auch notwendige technische Anlagen einer Begrünung entgegen.</i></p> <p><i>Es wird jedoch angestrebt, auf Flachdächern einen möglichst hohen Anteil der flachen und flachgeneigten Dachflächen zu begrünen.</i></p> <p><i>Die Festsetzung soll die ökonomische Kombinierbarkeit mit PV-Dachaufbauten ermöglichen. Die Begründung zur Festsetzung wird in Kapitel 6.12.2 ergänzt.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.41			<p>Eine Fassadenbegrünung ist bislang nur für das Teilbaugebiet <u>7</u> in Festsetzung 12.1.6 vorgeschrieben. Weitere diesbezügliche Vorgaben könnten, auch z. B. in der Funktion als Hitzeschutz, geprüft werden.</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i>  Die Fassadenbegrünung wird für das Teilbaugebiet 7 und darüber hinaus bereits auch für Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, festgesetzt.</p> <p>Der Anteil der festgesetzten Fassadenbegrünung soll nicht weiter erhöht werden. Es gibt keine Kenntnis über schlechte klimatische Verhältnisse vor Ort, welche besondere Maßnahmen erforderlich machen würden. Außerdem würden teilweise vorgesehene Nutzungen oder durch Fassadenbegrünung eingeschränkt.</p>
11.42			<p>Wie bereits in der Stellungnahme zur Aufstellung des FNP (förmliche Beteiligung) angemerkt und nun aus den konkreteren Unterlagen im Rahmen dieses Verfahrens deutlich werdend, ist das nordöstliche Viertel des Flurstücks 2488 (Stiftung 13) sehr strukturreich mit Schilfflächen, Weiden, Grashügel, Steinhäufen, usw. Ein Zauneidechsenvorkommen ist nachgewiesen. <u>Diese naturschutzfachlich sehr hochwertige Fläche sollte erhalten bleiben und könnte möglicherweise stellenweise aufgewertet werden.</u></p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i>  Die Inanspruchnahme der naturschutzfachlich hochwertigen Fläche ist durch die notwendige Entwicklung der Stiftung Liebenau begründet und kann nicht sinnvoll an anderer Stelle erfolgen. Für die Eingriffe in die Zauneidechsen-Habitate werden geeignete vorgezogene Ersatzmaßnahmen im Süden des Plangebietes vorgesehen (CEF-Maßnahmen).</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.43			<p>Angesichts der Wertigkeit des Schlossparks als Lebensstätte und Nahrungshabitat <u>wird angeregt, die Pflanzmöglichkeit von nicht einheimische Zierbäumen oder Sorten in Festsetzung 12.2.4 und M 18 zu entnehmen.</u></p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u>  <i>Charakteristisch für Parkanlagen ist, dass auch historisch immer wieder fremdländische, „besondere“ Baumarten gepflanzt wurden. Daher wird für die allgemeine Gestaltung des Parks die Festsetzung nicht angepasst.</i></p> <p><i>Bei zusätzlichen, für den Artenschutz notwendigen Pflanzmaßnahmen (Gelbspötter), wird eine Beschränkung auf heimische Arten erfolgen.</i></p>
11.44			<p>IV. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. <u>Altlasten/Bodenschutz:</u>                  Die für die <u>Parkplatzerweiterung an der Siggenweiler Straße vorgesehene Fläche wurde über einen langen Zeitraum zum Anbau von Hopfen genutzt. Es ist mit entsprechenden Schadstoffbelastungen durch den Einsatz von Spritzmitteln bis 90 cm Tiefe unter Geländeoberkante zu rechnen.</u>                  Die Ausführungen im Hinweis „E 3.2 Erdaushub/Bodenschutz“ sind nicht ausreichend. Es ist mindestens auf die wesentlich neuere DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vom September 2019 hinzuweisen, die wesentlich konkreter ist und das Thema umfassend regelt.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Begründung:</u>  <i>Die mögliche Schadstoffbelastung der Parkplatzerweiterung wird in der Begründung unter Bodenbelastungen, Altlasten (Begründung, 3.9) ergänzt. Die genannte DIN-Norm wird in Hinweis Nr. 3.2. Bodenschutz/ Erdaushub aufgenommen.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.45			<p>Wir regen an folgenden Text ebenfalls in die mit Boden befassten Hinweise aufzunehmen:          „Im Plangebiet gibt es mehrere Flächen, die im Altlastenkataster erfasst sind. Bei Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, bzw., falls keine Beteiligung vorgesehen ist, mit den Antragsunterlagen ein Nachweis über eine zuvor erfolgte Abstimmung mit der Fachbehörde vorzulegen. Konkret sind folgende Flächen registriert:          06039-000 / Gallusweg 2, Tankstelle Stift. Liebenau, SBV          04231-000 / Gallusweg 2, AS Eigenbedarfstankstelle          06179-000 / Siggenweiler Str. 11/2, Chem. Reinigung AS“</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u>          Der Textvorschlag wird in Hinweis Nr. 3.2. Erdaushub / Bodenschutz aufgenommen.          Die Flächen werden in der Begründung konkret aufgezählt und im Hinweis lediglich ein Verweis darauf platziert, um Dopplungen zu vermeiden.</p>
11.46			<p>2. Grundwasser:          In weiten Bereichen des Areals ist mit zeitweilig hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Dieses ist bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Wir bitten deshalb, folgende Hinweise aufzunehmen:          „Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg).          Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.          Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Anfallendes Hangwasser bzw. Schichtwasser ist vor Ort zu versickern.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u>          Es wird ein weiterer Hinweis zum Grundwasser ergänzt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			<p>Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Benutzung eines Gewässers dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.</p> <p>Beim Bau von Tiefgaragen ist der Boden der Tiefgarage wasserundurchlässig auszuführen. Löschwasser oder Flüssigkeiten, die von den dort parkenden Fahrzeugen abtropfen, dürfen nicht in den Untergrund und das Grundwasser versickern. Für die wasserdichte Ausführung des Tiefgaragenbodens dürfen nur hierfür zugelassene Bauprodukte verwendet werden.“</p>	
11.47			<p>V. Belange des Abfallrechts:</p> <p>1. Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG). Im Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzubeziehen. Im Hinweis E 3.2 werden lediglich Angaben zur Wiederverwendung von Oberboden gemacht. Dies geht diesbezüglich nicht weit genug, da es sich lediglich um einen Hinweis handelt und nur der Oberboden genannt wird. Eine Aussage zum Erdmassenausgleich sowie zu Entsorgungsmöglichkeiten, sofern ein Erdmassenausgleich</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Empfehlung:</i>  <i>In der Begründung unter dem Kapitel „Umweltauswirkungen“ wird ein Kapitel zu Bodenschutzbelangen und dem Erdmassenausgleich aufgenommen (Begründung, 8.1.1). Außerdem wird die Anmerkung unter den Hinweisen aufgenommen.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			nicht möglich ist, fehlen. Diese Punkte sind noch zu berücksichtigen.	
11.48			2. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen: „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Der Textvorschlag wird im Hinweis Nr. 3.2. Erdaushub/ Bodenschutz aufgenommen.
11.49			VI. <u>Belange des Verkehrsrechts:</u> Die untere Verkehrsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg <u>keine Anregungen</u> aus verkehrsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Sicht zur Planung vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
11.50			VII. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Die Planung wurde vom Landwirtschaftsamt <u>ohne Bedenken</u> zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>
11.51			VIII. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u> Die Verkehrslärmuntersuchung der Modus Consult GmbH vom 18.05.2022 belegt, dass auf Grund der Verkehrslärmimmissionen <u>keine Notwendigkeit</u> zur Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen besteht.  Bezüglich der Lärmemissionen von im Plangebiet betriebenen Anlagen, u. a. eine Wäscherei, Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Verbrennung von Windeln, sind uns keine Nachbarschaftsbeschwerden bekannt. Es besteht somit nach	<b>Kenntnisnahme</b>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			<p>unserer Kenntnis kein Grund für diese Anlagen Lärmschutzmaßnahmen, die über die bereits in den jeweiligen Genehmigungen der Anlagen geregelten Maßnahmen hinausgehen, als Festsetzung aufzunehmen.</p>	
11.52			<p>IX. <u>Belange von Menschen mit Behinderungen:</u> Die angestrebte Umsetzung der Entflechtung des Verkehrs auf dem Gelände der Stiftung Liebenau wird begrüßt, <u>Barrierefreiheit ist bei allen Vorhaben umzusetzen.</u></p> <p>Der Planentwurf auch in Leichter Sprache wird gelobt. Wir bitten um aktive Einbeziehung der von Behinderung betroffenen Menschen, die auf dem Stiftungsgelände wohnen, bzw. dort häufig anwesend sind, im weiteren Verlauf der Planung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.53			<p>X. <u>Belange des Brandschutzes:</u> Die Feuerwehr Meckenbeuren (Abteilung Meckenbeuren) verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug, welches innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz gebracht werden kann. Insofern kann der zweite Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen im geregelten Wohnungsbau gestellt werden.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzung und Personenzahlen wird in der Regel bei Sonderbauten ein zweiter baulicher Rettungsweg, der den Anforderungen des § 11 LBOAVO bzw. der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht, gefordert werden. Die Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung kommen ggfs. zur Anwendung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			<p>Im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren wird von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben, auf Aufforderung, erstellt oder ein vorgelegtes Brandschutzkonzept auf Plausibilität geprüft.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) i. V. m. § 15 LBO.</li> <li>– DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), sowie je nach Bauart bedingter Ausführung die Garagenverordnung sowie Ziffer 5.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.</li> </ul> <p>Die Installation von Überflurhydranten bei Neubautzen wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
12	Netze BW GmbH	20.03.2024	der Geltungsbereich des übermittelten Bebauungsplans liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet, daher sind wir hier nicht der richtige Ansprechpartner.	<b>Kenntnisnahme</b>  <i>Hinweis:</i> Die Netze BW GmbH ist von der Planung nicht betroffen.
14	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.03.2024	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	
14.1			<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
14.2			<p>1.3. Bodenkunde</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten in Teilbereichen im Verbreitungsbereich von Moor- bzw. Anmoorflächen. Moorböden erfüllen die im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerten natürlichen Bodenfunktionen wie auch die Archivfunktion in besonderem Maße. Zusätzlich kommt ihnen durch ihre Funktion</p>	<b>Zu berücksichtigen</b>  <i>Empfehlung:</i> Die Prüfung von Alternativen und die Abstimmung von bodenschutzfachlichen Vorgaben wird durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			<p>als natürlicher Kohlenstoffspeicher nach § 4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) eine weitere sehr bedeutende Schutzwürdigkeit zu. <u>Daher empfehlen wir die nach § 2 Abs. 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) verpflichtende Überprüfung, ob eine Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden möglich ist.</u> Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust von Moor- und Anmoorflächen hinsichtlich ihrer klimarelevanten Stellung im Ökosystem ist nicht möglich. <u>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</u></p>	<p><i>In der Begründung wird dazu (ausführlich) festgestellt:</i></p> <p><i>Die Sicherung der Stiftungstätigkeit ist nur durch eine standortgebundene Entwicklung möglich. Das Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung ist in besonderem Maße von einem räumlich zusammenhängenden Komplexstandort abhängig.</i></p> <p><i>Innerhalb des Standortes Liebenau stehen wiederum umfassende Restriktionen alternativen Flächen entgegen.</i></p> <p><i>Zum Schutz des Moorbodens wird auf die Maßnahme 14.2 verwiesen.</i></p>
14.3			<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
14.4			<p>2.1. Ingenieurgeologie            Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:            Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern, Hasenweiler-Beckensedimenten und Holozänen Abschwemmmassen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.            Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.            Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Zu berücksichtigen</b></p> <p><u>Empfehlung:</u>  <i>Es wird ein weiterer Hinweis zur Untergrundbeschaffenheit ergänzt</i></p>
14.5			<p>2.2. Hydrogeologie            Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
14.6			<p>2.3. Geothermie            Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
14.7			2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht <u>keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>
14.8			<b>3. Landesbergdirektion</b>  3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b>
14.9			<b>4. Allgemeine Hinweise</b> <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	<b>Kenntnisnahme</b>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit	18.04.2024	<p>Wir bedanken für die Beteiligung am o.g. Verfahren und möchten Ihnen als zuständige Luftfahrtbehörde folgende Stellungnahme übermitteln:</p> <p>Das gesamte Plangelände befindet sich innerhalb des Bauschutz- und Anlagenschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. Somit bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Höhen und hindernisbezogene Vorgaben sind einzuhalten.</p> <p>Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
16	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	18.04.2024	<p><b>I. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Weiterentwicklung der Stiftung Liebenau geschaffen und auf einer Fläche von rund 21,5 ha ein „Sondergebiet Stiftung Liebenau (Teilbaugebiete Stiftung 1 – Stiftung 13): Kompaktstandort für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“ festgesetzt werden.</p> <p>Zweck des Bebauungsplanes ist die gewachsene Struktur zu sichern, zu ordnen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Für den Geltungsbereich existiert derzeit noch kein Bebauungsplan.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Meckenbeuren ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches bereits zu einem großen Teil (ca. 13 ha) als Sondergebiet, im Übrigen als gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen (Gärtnerei) sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan entsprechen damit nicht vollumfänglich den Darstellungen im</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			Flächennutzungsplan. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes soll im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.	
16.1			<p>Wir weisen darauf hin, dass der südliche Bereich des Plangebietes nach den Festlegungen im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (2023) von einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Z) überlagert wird.</p> <p><u>Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten</u> (PS 3.1.1 Z (2)).</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i>  <i>Die im Teilbaugebiet 13 festgesetzten Nutzungen entsprechen den ausnahmsweise zulässigen Bebauungen gemäß PS 3.1.1, Z(3) des Regionalplans. Bauliche Entwicklungen über die Nutzung Landwirtschaft und Gartenbau hinaus, sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen zur Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzungen im Regionalen Grünzug sind gemäß den Bestimmungen des Regionalplans gegeben. Es bestehen keine zumutbaren Planungsalternativen, die Schutzziele gemäß PS 3.1.0 des Regionalplans werden nicht beeinträchtigt und es stehen keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegen. (Begründung, 9.6).</i></p> <p><i>Der räumliche Eingriff wird als verträglich eingeschätzt und Maßnahmen zur Sicherung der</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
				<i>Eingrünung und des Landschaftsbildes festgesetzt.</i>
16.2			<p><b>II. Belange des Straßenwesens</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuge der B 467 – innerhalb und außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.</p> <p>Seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen werden grundsätzlich <u>keine Einwendungen</u> erhoben. Aus verkehrstechnischer Sicht ist ein neuer Anschluss an die B 467 denkbar (regelkonform mit LAS), da der bestehende Knotenpunkt K 7719 eine gewisse Unfallauffälligkeit und Leistungsdefizite aufweist. Der durch das neue Gebiet zu erwartende Ziel- und Quellverkehr würde sich hierauf negativ auswirken.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
16.3			<p><b>III. Belange des Hochwasserschutzes</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Liebenau" in Meckenbeuren <u>bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</u></p> <p>Direktlink: <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5qA4h0xsAVLitMCMjm6n7Z">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5qA4h0xsAVLitMCMjm6n7Z</a></p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>In der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Liebenau“ werden die Überflutungsflächen HQ100 und HQextrem nachrichtlich dargestellt.</i></p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Liebenau“ liegen jedoch ausschließlich Flächen des HQExtrem, keine Flächen des HQ100.</i></p> <p><i>Eine Bebauung in Überflutungsflächen HQextrem ist</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			<p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter <a href="http://www.hochwasserbw.de">www.hochwasserbw.de</a> Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail <a href="mailto:Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de">Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de</a> angefragt werden.</p>	<p><i>nicht grundsätzlich ausgeschlossen, soll durch den Bebauungsplan „Liebenau“ jedoch vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Flächen des Geltungsbereichs die in Überflutungsflächen HQExtrem zu liegen kommen sind heute bereits bebaut. Über diese bestehende Anlagen hinaus, werden durch den Bebauungsplan „Liebenau“ keine weiteren Bauungen in Überflutungsflächen zugelassen.</i></p> <p><i>Für die Gemeinde Meckenbeuren liegen Starkregenrisikokarten vor. Da sie sich derzeit noch im Entwurf befinden werden diese Karten dem Bebauungsplan nicht zugrunde gelegt.</i></p>
16.4			<p><b>IV. Belange des Naturschutzes</b>                  Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wurde nicht beantragt. Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde ist daher nicht eröffnet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
17	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	22.04.2024	<p>nach den uns vorliegenden Unterlagen plant die Gemeinde mit der erstmaligen Aufstellung eines Bebauungsplanes die gewachsene Struktur der Stiftung Liebenau zu sichern, zu ordnen und weiterzuentwickeln. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der südliche Teil des Sondergebietes („Teilbaugebiet Stiftung 13“) nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans in einem „Regionalen Grünzug“ liegt, der als Ziel der Raumordnung <u>von Bebauung freizuhalten</u> ist (PS 3.1.1 Z (2)). Da für das „Teilbaugebiet Stiftung 13“ der Nutzungsschwerpunkt F (Landwirtschaft und Gartenbau) vorgesehen ist, <u>gehen wir davon aus, dass über die bereits heute vorhandene Bebauung (vorwiegend Gewächshäuser) keine weitere bauliche Entwicklung stattfinden wird.</u></p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband zum o.g. Vorhaben nicht vor</p>	<p><b>Nicht zu berücksichtigen</b></p> <p><i>Begründung:</i>  <i>Die im Teilbaugebiet 13 festgesetzten Nutzungen entsprechen den ausnahmsweise zulässigen Bauweisen gemäß PS 3.1.1, Z(3) des Regionalplans. Bauliche Entwicklungen über die Nutzung Landwirtschaft und Gartenbau hinaus, sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen zur Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzungen im Regionalen Grünzug sind gemäß den Bestimmungen des Regionalplans gegeben. Es bestehen keine zumutbaren Planungsalternativen, die Schutzziele gemäß PS 3.1.0 des Regionalplans werden nicht beeinträchtigt und es stehen keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegen. (siehe dazu Begründung, 9.6).</i></p> <p><i>Der räumliche Eingriff wird als verträglich eingeschätzt und Maßnahmen zur Sicherung der Eingrünung und des Landschaftsbildes festgesetzt.</i></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
22	terraneTS bw GmbH	19.03.2024	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir <u>von dieser Maßnahme nicht betroffen</u> werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Der Hinweis bezüglich der weiteren Beteiligung am Verfahren wird vermerkt.</p>
24	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20.03.2024	<p>von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen <u>keine Einwendungen</u> gegen den oben genannten Bebauungsplan, da keine Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung des Landes hiervon betroffen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
26	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	18.03.2024	<p>für Ihre Anfrage danken wir. Nach dem uns vorliegenden Markterkundungsverfahren sind die Gebäude im betroffenen Bereich <u>gut mit Breitband versorgt</u>, es handelt sich um dunkelgraue bzw. schwarze Flecken in der Max-Gutknecht-Straße. Ein öffentlich geförderter Ausbau käme demnach in Betracht, wenn der Fördergeber unseren Antrag auf Ausbau der dunkelgrauen Flecken nach Gigabit-Richtlinie 2.0 bewilligen würde. Das ist aktuell nicht absehbar. Wir verweisen somit auf die am Markt tätigen Telekommunikationsunternehmen und den eigenwirtschaftlichen Ausbau.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
28	Stadt Tettnang	11.04.2024	vielen Dank für die Beteiligung am Vorentwurf zum Bebauungsplan „Liebenau“. Die Belange der Stadt Tettnang werden durch die Planung <u>nicht berührt</u> . Wir wünschen viel Erfolg für das weitere Verfahren.	<b>Kenntnisnahme</b>